Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 07.05.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.11.2021
Meldungsnummer: UV02-0000000760

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis

Gerichtlicher Entscheid gegen VIGA Group GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
VIGA Group GmbH
CHE-450.903.171
Harzenrai 4
8933 Maschwanden

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Es wird verfügt:
1. […]

2. Der **VIGA Group GmbH** wird eine Frist von **20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Einzelgerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft

- ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes bzw. ein neues Rechtsdomizil an einem neuen Sitz (neue politische Gemeinde) anmeldet,

oder

- eine schriftliche Bestätigung einreicht, wonach das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist,

sowie

- eine einzelzeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister einträgt.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich vorzunehmen. Das Einzelgericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Einzelgericht durch das Handelsregisteramt des Kantons Zürich informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Einzelgerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Einzelgericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Einzelgericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Einzelgericht haben unter Hinweis auf die Geschäfts-Nr. EO210003-A schriftlich zu erfolgen.

betreffend Organisationsmangel

Geschäftsnummer: EO210003-A

Entscheiddatum: 06.05.2021

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirks Affoltern

Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 27.05.2021

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis

Bemerkungen:
Der Entscheid (EO210003-A/Z01) samt Beilagen kann beim Bezirksgericht Affoltern, Einzelgericht, bezogen werden.